Gemeinde Eppelborn

Gemeindebezirk Bubach-Calmesweiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf Wacken, 1. BA"

Satzung

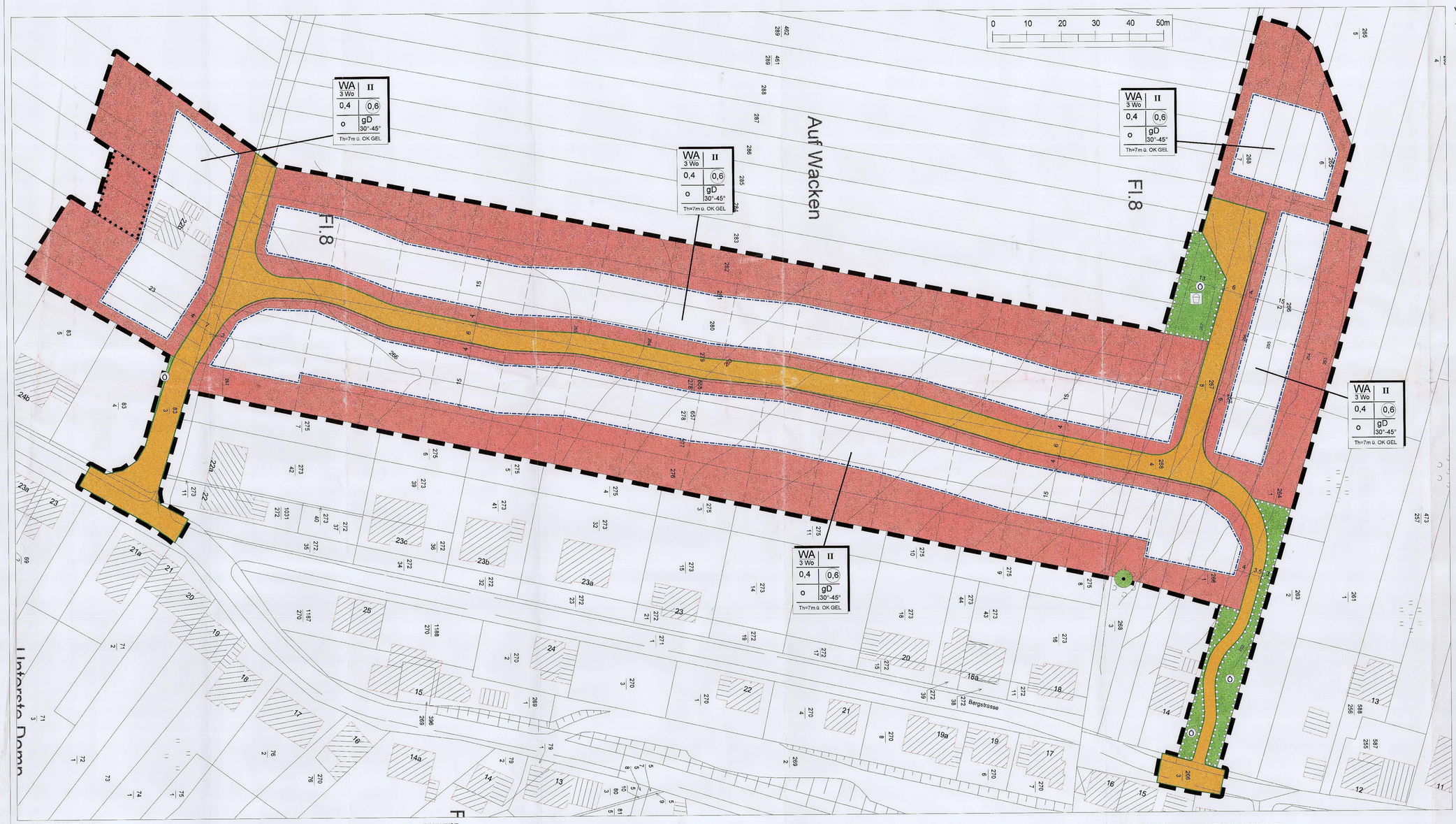

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7.12.2000 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf Wacken, 1. BA" im Gemeindebezirk Bubach-Calmesweiler beschlossen (§ 12 Abs.2 BauGB).

   Dieser Beschluss wurde am 12.01.2001 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

   Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgerversammlung am 22.01.2001 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2000 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (§ 4 BauGB).

   Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 7.12.2000 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.01.2001 bis einschließlich 28.02.2001 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Eppelborn öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.01.2001 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 01.03.2001

2. Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 22.03.2001 die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 09.04.2001 denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.
   Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf Wacken, 1. BA", bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) wurde am 22.03.2001 vom Rat der Gemeinde Eppelborn als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag wurden gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 23.03.2001

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), wird hiermit ausgefertigt.

   Der Bürgermeister

   Eppelborn, den 23.03.2001

4. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.03.2001 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

   Eppelborn, den 30.03.2001

   Gemeinde Eppelborn 9

   Der Bürgermeister

LEGENDE

Planzeichenverordnung PlanzVO

(Die nachstehenden Zeichenerläuterungen sind lediglich Beispiele und dienen zur Erläuterung der im zeichnerischen Teil an Ort und Stelle stehenden rechtsverbindlichen Festsetzungen.)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
(Zur besseren Lesbarkeit sind die überbaubaren Flächen innerhalb der Baugrenze weiß dargestellt)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 3 Wo — Maximale Anzahl von Wohnungen im Wohngebäude

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
- (0,6) — Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
- II — Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- Th — Traufhöhe

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

- Baugrenze mit Bestimmungslinie (§ 23 Abs.3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- o — offene Bauweise (§ 22 Abs.1 und 2 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr 11 BauGB)

5. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Ö — öffentlich

Zweckbestimmung:

- Spielplatz

6. ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- zu erhaltender Baum

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen
- gD — geneigtes Dach
- 0° - 45° — Angabe der Dachneigung
- 266 — Höhenlinien mit Höhenangaben, in m über NN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

8. INFORMELLE DARSTELLUNGEN

- Vorschlag für neue Parzellengrenzen
- 12,5 — Vermaßung in Meterangaben

9. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebietsart	maximale Geschosszahl
max. Anzahl der Wohnungen	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung
Traufhöhe	

TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung zur Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

- gemäß § 4 BauNVO — **ALLGEMEINES WOHNGEBIET**

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs.3 Nr.4 und 5 bezeichneten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB wird festgesetzt, dass pro Wohngebäude **maximal drei** Wohnungen zulässig sind.

Gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs.2 BauNVO).

1.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): **0,4**

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.
Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen **nicht** zulässig ist.

- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO): **0,6**
- Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO): **II**
  Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO):
  Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Traufhöhe (Schnittlinie der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut) über dem mittleren Niveau des an der Wand anstehenden geplanten Geländes festgesetzt und zwar:

  TH = 7,0 Meter, über OK geplantes Gelände

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO)
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gestattet werden.

1.3 BAUWEISE
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als zulässige Bauweise die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Grenzabstandsflächen sowie auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

1.5 GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

1.6 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

Erhalt und Bindung

In der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Fläche sind alle Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.

Der am nordöstlichen Plangebietsrand zum Erhalt festgesetzte Kirschbaum ist dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.

Vor Baubeginn sind die Bäume durch Maßnahmen der RAS-LG 4 zu schützen.

Anpflanzen und Bindung

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei standortgerechte heimische Laubbäume (Stammumfang min. 12 – 14 cm) oder Obstbäume als Hochstämme (vgl. untenstehende Pflanzliste)] zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.

Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzte Fläche ist mit einer Hainbuchenhecke (Carpinus betulus) einzufrieden. Zusätzlich ist mindestens ein Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. Die zu pflanzende Baumart soll aus Pflanzliste 1 im Anhang gewählt werden.

Auf den zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Grünflächen entlang der Zufahrtsstraße sind, unter Einhaltung der sich aus dem Nachbarschaftsrecht ergebenden Grenzabstände sowie der notwendigen Abstände zu unterirdisch liegenden Leitungen insgesamt mindestens 9 Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. Der Stammumfang der zu pflanzenden Hochstämme soll mindestens 12 – 14 cm betragen.

Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

Pflanzliste 1

Einzelbäume zur Grundstücksbepflanzung:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Juglans regia	Walnuss
Tilia cordata	Winterlinde (nur bei großen Grundstücken)
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie (nur bei großen Grundstücken)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (kleinkronig)
Birnen - Hochstamm	(Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneu, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux),
Apfel – Hochstamm	(Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskopp, Roter Berlepsch, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jakob Lebel, Goldparmäne, Ontario),
Kirsch – Hochstamm	(Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche)
Zwetschgen -Hochstamm	(Bspw. Wangenheimer Frühzwetschge)

Straßenbegleitgrün, Kinderspielplatz:

Quercus robur	Stiel-Eiche (stark wüchsig)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (mittel wüchsig)
Acer campestre	Feldahorn (klein wüchsig)
Fraxinus excelsior	Esche (stark wüchsig)
Acer platanoides	Spitzahorn (stark wüchsig)
Tilia cordata	Winterlinde (stark wüchsig)
Betula pendula	Birke (mittel wüchsig)

Pflanzliste 2:

Heimische Sträucher, Heckenpflanzen

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Hasel
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen (giftig)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Heckenrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe (immergrün, giftig)
Viburnum opulus	Schneeball

Nicht heimische Sträucher, mit Tradition in ländlichen Gärten

Philadelpus coronarius	Bauernjasmin
Hydrangea macrophylla	Bauernhortensie
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Syringa x chinensis	Flieder

1.7 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

Hinweise:

Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und –fahrzeugen.

Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.

1.8 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. LBO-Saarland)

2.1 GESTALTUNG (§ 93 LBO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° zulässig.
Garagen und untergeordnete Gebäudeteile können auch mit Dächern geringerer Neigung versehen werden.
Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine zulässig. Dabei ist als Dachfarbe rot vorgeschrieben. Zulässig sind Farben, die einen überwiegenden Anteil der Farbnummer 8 "rot" nach DIN 6164 besitzen.

2.2 UNBEBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE
(§ 93 Abs.1 Nr.2e LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze (vgl. die unter 1.6 der Textfestsetzungen aufgeführte Pflanzliste) zu verwenden.

2.3 SAMMLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 93 Abs.2 Nr.4 LBO)

Gemäß § 93 Abs.2 Nr.4 LBO sind die auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude anfallenden Niederschlagswässer in einer Menge von mindestens 40 Liter pro m² Dachfläche auf dem jeweiligen Grundstück zu sammeln und als Brauchwasser auf dem Grundstück oder im Gebäude zu verwenden.

2.4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
(§ 95 LBO)

Gemäß § 95 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 93 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von DM 100.000,- geahndet werden (§ 95 Abs.3 LBO).

HINWEISE

- Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsleitungen, zu beachten.
- Im Plangebiet ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Es wird daher ein vorsorgliches Absuchen des Geländes durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bund:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 8 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. 1 S. 3108), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. 1 S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. 1 S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1 S. 58).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998— BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. 1 S. 2081, 2102) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1 S. 2902)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil 1 S. 1695), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. Teil 1 S. 2455, 2457)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I, S. 2995)

Land:

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), Gesetz Nr. 778 vom 15.01.1964 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1030)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1333 vom 27.04.1994 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 31 vom 31.06.1994, S. 866)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1383 vom 05.02.1997 (Amtsbl. des Saarlandes S. 258)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), Gesetz Nr. 714 vom 28. Juni 1960 i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. des Saarlandes S. 511) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1402 vom 26.11.1997 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S 45)

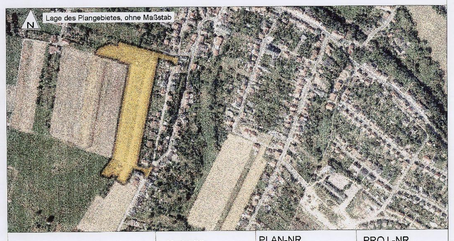

M 1:500	PLAN-NR 18137/1101	PROJ.-NR 2011
PLAN-GR. 105 x86 cm	DATUM 30.03.2001	BEARB. BEC / ZIM

Gemeinde Eppelborn
Gemeindebezirk Bubach-Calmesweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Auf Wacken, 1. BA"
SATZUNG

Vorhabenträger: Raiffeisenbank Wiesbach

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND INTERNATIONALE COOPERATION M B H
66123 SAARBRÜCKEN, AM HOMBURG 3
TEL. 0681/38915-0 FAX 0681/38915-50